

# Norbert Reich

## Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus\*

Das Beispiel Pašukanis

### I.

Das Erbe von Marx und Engels auf rechtstheoretischem Gebiet harrt noch immer seiner wissenschaftlichen Erschließung<sup>1</sup>. Die Bemerkung von Pašukanis aus dem Jahre 1924, daß die Beiträge zur marxistischen Rechtstheorie »arm« seien, trifft mit Modifikationen die heutige Wirklichkeit<sup>2</sup>. Gleichzeitig dokumentiert sich in der Gegenwart ein – legitimes – Forschungsinteresse an diesen Fragen, wie die gestiegene Zahl der Publikationen beweist.

Die Diskussion um die marxistische Rechtstheorie wird durch die Existenz einer dogmatisierten sozialistischen Rechtstheorie in sozialistischen Ländern, besonders der Sowjetunion, nicht eben erleichtert.<sup>3</sup> Die Zäsur, die der Stalinismus mit der revolutionären marxistischen Rechtstheorie<sup>4</sup> vollzogen hat, perpetuiert sich bis heute.

Der Wandel vom revolutionär-kritischen zum stalinistischen Rechtsbegriff vollzieht sich nun paradoxerweise in der Person eines Rechtstheoretikers, der für viele mit der revolutionär-marxistischen Rechtstheorie identisch ist, nämlich in Pašukanis<sup>5</sup>. Dieser Wandel soll in den folgenden Ausführungen nachvollzogen werden. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, ob nicht bereits in dem frühen Werk von Pašukanis Anfänge einer Legitimationswissenschaft gelegt sind, wie dies z. B. Negt für den historischen Materialismus von Deborin und Bucharin ausgeführt hat.<sup>6</sup>

\* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 22. 10. 1971 in Wien gehalten hat. Die Literaturbelege sind bewußt kurz gehalten.

<sup>1</sup> Ausführliche Literaturnachweise und gleichzeitig Dokumentation wichtiger, teilweise unbekannter Texte enthält der demnächst erscheinende Sammelband von mir über »Marxistische und Sozialistische Rechtstheorie« (mit Beiträgen von F. Lassalle, K. Marx, A. Menger, F. Engels, K. Kautsky, E. Bernstein, P. Stučka, A. Gojčičberg, I. Razumovskij, E. Pašukanis, A. Vyšinskij, Čchikvadze, P. Chalfina, A. Rappoport, U. Cerroni, N. Poulantzas, W. Paul).

<sup>2</sup> Pašukanis, *Obščaja teorija prava i marksizm* (Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus), 3. A. Moskau 1927; deutsche Übersetzung unter dem Titel: Pašukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (mit einer Rezension von Karl Korsch), 1966, S. 9, nach der im folgenden zitiert wird. Zur Vereinheitlichung der Transkription wird die Bibliotheksumschrift verwandt.

<sup>3</sup> Die Darstellung von Pfaff, *Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre*, Köln 1968, kann kaum als wissenschaftlich bezeichnet werden. Dazu meine demnächst erscheinende Kritik in ARSP.

<sup>4</sup> Nachweise bei Reich, *Oktoberrevolution und Recht*, KJ 1971, S. 133 ff.

<sup>5</sup> Rosenbaum, *Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis*, KJ 1971, S. 148 ff., sowie Paul und Böhler, *Rechtstheorie als kritische Gesellschaftstheorie*, *Rechtstheorie* 1972, S. 75, gehen hierauf nicht ein.

<sup>6</sup> Negt, *Einleitung zu: Deborin – Bucharin, Kontroversen über dialektischen und mechanistischen Materialismus*, Frankfurt/M. 1969, S. 7 ff.

Das Leben und Wirken von Pašukanis ist kurz referiert. Über seinen vorrevolutionären Werdegang ist nichts bekannt. Sein Name taucht 1924 wie ein Komet in der marxistischen Literatur auf. In Weiterentwicklung eines Vortrages vor der Kommunistischen Akademie veröffentlicht er sein berühmtes Werk »Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus«. Das Werk erlebt drei Auflagen bis 1927 und wird 1929 ins Deutsche übersetzt. In dieser Zeit ist Pašukanis neben Stučka<sup>7</sup> der führende sowjetische Rechtstheoretiker, mit dem er gemeinsam die Zeitschrift »Revolution des Rechtes« herausgibt und die rechtswissenschaftliche Sektion der Kommunistischen Akademie leitet.

Der Sturz Bucharins im Jahre 1929, der den Beginn des Stalinismus markiert, bleibt auf das Wirken von Pašukanis auch nicht ohne Einfluß. Obwohl er eine umfassende Selbstkritik an seinem Werk leisten muß, auf die noch eingegangen wird, gelingt es ihm, seine führende Position zu halten, ja sogar zu festigen. Er opfert dafür seine Freundschaft und Zusammenarbeit mit Stučka, mit dem er sich bei Herausarbeitung der Anfangsgründe der marxistischen Rechtstheorie verbunden wußte.

Von 1931 bis 1937 ist er der theoretische Kopf der sowjetischen Rechtswissenschaft. Er leitet das Institut für sowjetischen Aufbau der Akademie, gibt die inzwischen umbenannte rechtstheoretische Zeitschrift heraus, wird zum Vizekommissar der Justiz ernannt und arbeitet in der Verfassungskommission von 1935/36 mit. Ebenso plötzlich wie sein Aufstieg kommt auch sein Fall: Im Rahmen einer Hetzkampagne von Vyšinskij und anderen wird er als Volksschädling gebrandmarkt und ohne gerichtlichen Prozeß in den Kellern des NKWD erschossen. Fortan dürfen seine Werke nicht mehr zitiert werden. Sein Name wird aus den Annalen der Rechtstheorie getilgt.

Nach der Entstalinisierung im Verfolg des 20. Parteitages beginnt man wieder, sich objektiver mit Pašukanis auseinanderzusetzen<sup>8</sup>. Eine Renaissance seines Rechtsdenkens hat es jedoch, anders als bei Stučka, nicht gegeben. Insbesondere sind seine Schriften nicht neu aufgelegt worden. Es fehlt eine grundlegende Auseinandersetzung mit seinem rechtstheoretischen Werk.

### III.

Will man das rechtstheoretische Werk des frühen Pašukanis richtig verstehen, so darf man nicht vergessen, daß Pašukanis hier eigentlich keine allgemeine Rechtstheorie, sondern eine *Zivilrechtstheorie* vorlegt. Pašukanis schreibt selbst: »Die Grundzüge des bürgerlichen Privatrechtes sind zugleich auch die charakteristischen Merkmale des rechtlichen Überbaues überhaupt.«<sup>9</sup> Pašukanis beruft sich auf Ausführungen von Marx im »Kapital« und in der »Kritik des Gothaer Programmes«. Im »Kapital« hat Marx das Entstehen von Rechtsverhältnissen folgendermaßen skizziert: »Die Waren können nicht selbst zu Märkte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehen,

<sup>7</sup> Dazu meine Einleitung zu: Stučka, Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Frankfurt/M. 1969, S. 20 ff.

<sup>8</sup> Vgl. z. B. Strogovič, U istokov sovjetskoj juridičeskoj nauki (An den Quellen der sowjetischen Rechtswissenschaft), Socialističeskaja zakonnost 1957, Nr. 10, S. 19 ff.

<sup>9</sup> Pašukanis a. a. O., S. 13.

müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des anderen, also jeder nur vermittelt eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigene veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis selbst widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben«. <sup>10</sup> In seiner »Kritik des Gothaer Programmes« macht Marx Ausführungen über die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse nach der proletarischen Revolution. Zwar ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln abgeschafft, jedoch erfolgt die Verteilung noch nicht nach dem kommunistischen Prinzip: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen«. Es bedarf also weiterhin des, wie Marx ausdrücklich sagt, »bürgerlichen Rechtes« zur Regelung der individuellen Anteile an den Konsumtionsmitteln. Der »enge bürgerliche Rechtshorizont« ist noch nicht überschritten. Dies geschieht erst in der höheren eigentlich kommunistischen Phase der Gesellschaft. <sup>11</sup> Lenin übernimmt diese Äußerungen von Marx und stellt ausdrücklich fest, daß es nach der proletarischen Revolution nur ein bürgerliches Recht, nicht ein anderes, etwa sozialistisches Recht gibt. <sup>12</sup>

Beiden Bemerkungen von Marx ist ein *kritischer Zugang* zur Rechtstheorie eigen, der auch an anderen Stellen wiederholt wird. Pašukanis glaubt daher, das Erbe von Marx richtig aufzunehmen, wenn er in seinem theoretischen Werk die »historische Bedingtheit der Rechtsform« <sup>13</sup> aufdecken will. Sie liegt nun aber darin, daß sich das Recht als juristische Vermittlung des Warenverkehrs darstellt. Das Recht bildet sich als ein Produkt der Geld - Güterzirkulation und des äquivalenten Tausches. Hat die Politökonomie von Marx die Entstehung von Warenverhältnissen mit den Begriffen des Warenbesitzers, der Ware, des Geldes usw. erklärt, so will Pašukanis diese Erkenntnisse für die Rechtstheorie anwenden. Der Kategorie des Warenbesitzers entspricht die Rechtssubjektivität, dem Warenaustausch das Vordringen der Vertragsform. Dem Durchsetzen des Warenverkehrs in der Politökonomie der kapitalistischen Gesellschaft geht der »reale Prozeß der Verrechtlichung menschlicher Beziehungen« <sup>14</sup> parallel. Der ökonomische Warenfetischismus setzt sich im *Rechtsfetischismus* der bürgerlichen Gesellschaft fort. Es entstehen nicht nur die allgemeinen abstrakten Kategorien des Privatrechts, sondern auch die Ideologie der Rechtsstaatlichkeit, die für den bürgerlichen Staat schlechthin konstituierend ist. Pašukanis schreibt: »Nur die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft schafft alle notwendigen Bedingungen dafür, daß das juristische Moment in den gesellschaftlichen Beziehungen vollständige Bestimmtheit erlange«. <sup>15</sup>

Für die Rechtstheorie folgt daraus die weittragende Konsequenz, daß es Recht im eigentlichen Sinne nur in der bürgerlichen Gesellschaft abstrakter Warenbesitzer gibt. »Nur wenn die bürgerlichen Verhältnisse voll entwickelt sind, nimmt das Recht abstrakten Charakter an. Jeder Mensch wird zum Menschen überhaupt, jede Arbeit wird zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit überhaupt, je-

<sup>10</sup> MEW 23, S. 99 f.

<sup>11</sup> MEW 19, 20 f.

<sup>12</sup> Lenin, Staat und Revolution, Berlin (Ost) 1967, S. 98 ff.

<sup>13</sup> Pašukanis a. a. O., S. 37.

<sup>14</sup> A. a. O., S. 12.

<sup>15</sup> A. a. O., S. 30.

des Subjekt wird zum abstrakten Rechtssubjekt. Zugleich nimmt auch die Norm die logisch vollendete Form des abstrakten allgemeinen Gesetzes an. Das juristische Subjekt ist ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer«. <sup>16</sup>

Die wesentliche Konsequenz der Pašukanis'schen Rechtstheorie ist eine empfindliche *Reduktion des Rechtsbegriffes*, die zu seiner Revolutionierung führt. Die bürgerliche Gesellschaft enthält den Höhepunkt, aber auch die Apotheose der Rechtsentwicklung. Das Recht *vor* der bürgerlichen Gesellschaft ist gleichsam nur eine Vorform, während, »die Beziehung der Warenproduzenten zueinander die am höchsten entwickelte, allseitige und vollendetste rechtliche Vermittlung hervorbringt, daß folglich jede allgemeine Rechtslehre und jede »reine Jurisprudenz« eine einseitige, von allen übrigen Bedingungen abstrahierte Beschreibung der Beziehungen von Menschen sind, die auf dem Markte als Warenbesitzer auftreten.« <sup>17</sup>

Nach der proletarischen Revolution kann für Überzeugung von Pašukanis das Recht nur in den engen Grenzen, die Marx aufgezeichnet hat, Bedeutung erlangen. In dieser Übergangsperiode herrscht ein Dualismus von *Rechtsregeln* und *technischen Regeln*. Die Rechtsregeln knüpfen an den Warenverkehr an, soweit er in der Übergangsphase, d. h. jetzt der Neuen Ökonomischen Politik, noch zugelassen ist. Die technischen Regeln organisieren den Produktions- und Austauschbereich des sozialistischen Sektors. Die technische Regel wird von dem Merkmal des Zweckes gekennzeichnet, während die Rechtsregel als Vermittlung des äquivalenten Güteraustausches eigentlich zwecklos ist. »Für die Rechtsordnung ist Selbstzweck nur die Warenzirkulation«. <sup>18</sup>

: Diese ganz kurz und rudimentär skizzierte Rechtstheorie zieht weittragende Konsequenzen nach sich. Ein proletarisches oder sowjetisches Recht, von dem Stučka gesprochen hatte, kann es naturgemäß nicht geben. Nur das *bürgerliche* Recht wirkt in der Übergangsphase zum Sozialismus und Kommunismus. Pašukanis schreibt unter Berufung auf Marx: »Die Überbleibsel des äquivalenten Tausches, die auch in einer sozialistischen Produktionsorganisation erhalten bleiben (bis zum Übergang des entwickelten Kommunismus), werden die sozialistische Gesellschaft zwingen, sich zeitweilig den »engen bürgerlichen Rechtshorizont« einzuschließen, wie dies auch Marx vorausgesagt hat«. <sup>19</sup> Dadurch wird die Rechtsform als solche jedoch nicht etwa proletarisch oder sozialistisch: »Man muß also im Auge behalten, daß Moral, Recht und Staat Formen der bürgerlichen Gesellschaft sind. Ist auch das Proletariat gezwungen, sich dieser Form zu bedienen, so bedeutet das keineswegs die Möglichkeit, daß sie sich in der Richtung ihrer Durchdringung mit sozialistischem Inhalt weiterentwickeln. Sie sind nicht imstande, diesen Inhalt in sich aufzunehmen, und werden nach Maßgabe seiner Realisierung absterben«. <sup>20</sup>

Pašukanis beobachtet daher einen Dualismus zwischen Recht und technischer Regel in der Übergangsphase. Das Recht als Ausdruck, genauer: Rudiment bürgerlicher Verhältnisse stirbt ab, technische Regeln gewinnen an Bedeutung. In der kommunistischen Gesellschaft haben die technischen Regeln, das Prinzip der Zweckmäßigkeit und die Politik das abstrakte bürgerliche Recht besiegt.

Die Rechtstheorie von Pašukanis mündet damit in einer Fundamentalkritik des

<sup>16</sup> A. 2. O., S. 99 f.

<sup>17</sup> A. 2. O., S. 16.

<sup>18</sup> A. 2. O., S. 77.

<sup>19</sup> A. 2. O., S. 13.

<sup>20</sup> A. 2. O., S. 142.

Rechtsbegriffes, die in der Absterbetheorie endet. Ist das Recht seinem Begriff nach Produkt der Warenzirkulation, so muß es absterben, wenn diese durch die Planwirtschaft ersetzt wird. Pašukanis geht damals noch davon aus, daß es in einer Planwirtschaft keinen Warenaustausch mehr gibt – eine These, die der Stalinismus später in der Lehre vom »sozialistischen Warenaustausch« ausdrücklich verworfen hat. Er schreibt: »Das Absterben von Kategorien des bürgerlichen Rechts wird unter diesen Bedingungen das Absterben des Rechts überhaupt bedeuten, d. h. das Verschwinden des juristischen Momentes aus den Beziehungen der Menschen untereinander.«<sup>21</sup> Diese Rechtstheorie führt dazu, die Beschäftigung mit dem Recht als wissenschaftlich irrelevant abzutun. Auch hier sei an das Wort von Marx erinnert, daß das Recht keine eigene Geschichte habe.<sup>22</sup> Die Ideologie des Rechtes ist endgültig entlarvt.

Unter dem Einfluß von Pašukanis ist daher in der Sowjetunion am Ausgang der zwanziger Jahre die Rechtswissenschaft fast völlig zum Erliegen gekommen. Die Lehre von Pašukanis verhindert, daß eine neue, sozialistische oder proletarische Rechtsideologie entsteht, die Legitimationsfunktionen übernimmt. Der Angriff gegen das Recht ist, wie in jeder konsequenten marxistischen Rechtstheorie, einheitlich: er bezieht sich sowohl auf das bürgerliche Recht als auch auf das Übergangsrecht nach Durchführung der proletarischen Revolution. Es gibt nur die theoretische Grundsatzkritik am Recht überhaupt. Revolution und Recht werden antithetische Begriffe. Die Revolution der Produktionsverhältnisse beseitigt den bürgerlich-rechtlichen Überbau bzw. läßt ihn in den von Marx genannten Grenzen für eine Übergangszeit bestehen. Die ideologische Revolution attackiert die bürgerliche Rechtsideologie in Form der Rechtsstaatlichkeit.

Pašukanis erkaufte allerdings diese Wendung der marxistischen Rechtstheorie mit problematischen Prämissen. Auf die polit-ökonomischen Mißverständnisse im Werk von Pašukanis, die teilweise in dem von Marx nicht einheitlich bestimmten Wirken des Warenaustausches in den verschiedenen Gesellschaftsformen bedingt sind, soll hier nicht eingegangen werden. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß Pašukanis die revolutionierenden Konsequenzen seiner Rechtstheorie nur dadurch erreicht, daß er den Rechtsbegriff stark einengt. Damit ist aber wenig gewonnen, denn es bleiben andere Bereiche des Gesellschaftslebens, die ebenfalls durch Normen, wenn auch nicht durch Rechtsnormen geregelt werden müssen. Rosenbaum weist unter Übernahme der Kritik Stučkas mit Recht darauf hin, daß es auch in der bürgerlichen Gesellschaft zahlreiche Herrschaftsverhältnisse gibt, z. B. im Arbeitsrecht, die sich nicht ausschließlich durch das Wirken des Äquivalenzgesetzes des Warenverkehrs erklären lassen.<sup>23</sup>

Wenn Pašukanis selbst Rechts- und technische Regeln gegenüberstellt, so muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, hier einen bloßen Etikettentausch vorzunehmen. Die Unterscheidung zwischen Rechts- und technischen Regeln wird nämlich dadurch bedingt, daß der Rechtsbegriff auf Kosten der technischen Regeln stark reduziert wird. Pašukanis weist zwar einen Weg, den engen bürgerlichen Rechtshorizont zu überschreiten, vermag jedoch nicht die Emanzipation des Menschen zu begreifen. Seine revolutionäre Rechtslehre ist daher nur auf einem Gebiet wirklich revolutionär, nämlich in der Hinterfragung der Grundkategorie des bürgerlichen Rechtes. Der andere Aspekt, inwieweit in einer sozialistischen Gesellschaft autoritär-zwangshafte Regelungsmechanismen über-

<sup>21</sup> A. a. O., S. 34.

<sup>22</sup> MEW 3, S. 312.

<sup>23</sup> Rosenbaum a. a. O., S. 157.

haupt noch erforderlich sind, sei es auch durch die Politik oder durch technische Regeln, wird von ihm nicht gestellt und damit auch nicht beantwortet. Da der Rechtsbegriff zu eng ist, kann er keine emanzipatorischen Forderungen in sich aufnehmen, obwohl Marx und Engels selbst vom Appell an das »Recht« der Proletarier sprechen, um deren revolutionäres Bewußtsein zu schärfen.<sup>24</sup> Die Emanzipation erfolgt nicht *durch* das Recht, sondern gegen das Recht, führt aber zu den autoritären Regelungsmechanismen technisch-planerischer Beziehungen.

Andere Rechtstheoretiker der frühen Sowjetzeit, wie z. B. Rejsner, gehen viel weiter, wenn sie für eine Ersetzung der Produktions- und Austauschverhältnisse durch die intuitive Gerechtigkeit des Proletariats anstelle des früheren Zwangsrechtes mit seinem Ideologiecharakter eintreten.<sup>25</sup>

In dieser Gegenüberstellung von Recht und technischen Regeln, von bürgerlichen Rechtskategorien und politischen Maßnahmen des Proletariats liegt der Ansatzpunkt, an dem Pašukanis' spätere Legitimationstheorie anknüpfen konnte. Es kam nur darauf an, den Begriff der Politik mit dem des Rechtes wieder zu verbinden und das proletarische Recht als Ausdruck der Politik der Diktatur des Proletariats neu zu definieren. Die Dialektik seiner eigenen Rechtstheorie will es, daß hier bereits die Grundpositionen der späteren stalinistischen Wendung in der sowjetischen Rechtstheorie ausgeformt sind.

#### IV.

Die stalinistische Wende von Pašukanis vollzieht sich in mehreren Etappen, die sich mit den Jahrgangszahlen 1929, 1930, 1931 und 1936 skizzieren lassen. Auf sie wird gleich näher eingegangen. Die Analyse des Werkes von Pašukanis soll gleichzeitig einen Beitrag zur Theorie der Genese des Stalinismus auf dem Gebiete der Rechtstheorie liefern.

Worin bestehen nun die Merkmale einer stalinistischen Rechtstheorie? Sie liegen zunächst in einer Verherrlichung des Rechtsbegriffes. Nicht mehr die Theorie vom Absterben der Rechtsform, sondern von der vollen Entfaltung des Rechtsbegriffes im proletarischen Staat ist das eigentlich Neue der stalinistischen Rechtstheorie. Die Warnung des frühen Pašukanis, daß sich das Proletariat kritisch gegenüber dem eigenen Staat und Recht verhalten müsse, wird vergessen. Mit dem Aufbau des Sozialismus in einem Lande muß auch das Recht eine bestimmte Kategorie in dem neu zu schaffenden Gesellschaftssystem sein. Die Formel vom proletarischen Übergangsrecht, wie sie zunächst Stučka gebracht hat<sup>26</sup>, genügt nicht mehr, um diese Änderungen im rechtlichen Überbau theoretisch zu erfassen. Das Recht wird eine *Form der Politik der Diktatur des Proletariats*.<sup>27</sup>

In ihm äußert sich der staatliche Wille der Diktatur des Proletariats. An die Stelle einer soziologischen Rechtslehre tritt eine ausschließlich normative Rechtslehre, die nicht emanzipatorisch, sondern *machtorientiert* ist. Nicht die Gesellschaftsverhältnisse, sondern der Staat, genau genommen die obersten Organe der Partei, bestimmen die Gesellschaftsform und die damit verbundenen rechtlichen Regelungs- und Schutzmöglichkeiten. Dies äußert sich sogar in der etwas absurden, später wieder aufgegebenen Lehre, daß die Diktatur des Proletariats

<sup>24</sup> MEW 3, S. 305.

<sup>25</sup> bei Reich a. a. O., S. 144.

<sup>26</sup> A. a. O., S. 143.

<sup>27</sup> Kurs sovetskogo chozjajstvennogo prava (Kurs des sowjetischen Wirtschaftsrechts), hrsg. von Pašukanis und Giacburg, Bd. I, Moskau 1935, S. 6.

die »Produktivkraft der sozialistischen Gesellschaft« sei. Das Verhältnis von Basis und Überbau wird damit subjektivistisch umgestülpt; der Überbau hat nicht nur, wie es Engels in seinen späten Schriften andeutet, eine aktiv-schöpferische Rolle<sup>28</sup>, sondern er bestimmt gleichsam die Basis. Damit soll die sogenannte »Revolution von oben« auch ideologisch gerechtfertigt werden.

Pašukanis kämpft an vorderster Front des Stalinismus. Er schwört nicht nur eigenen Positionen ab, sondern formuliert das neue stalinistische Rechtsverständnis. Pašukanis leitet damit in seiner stalinistischen Phase eine folgenschwere, bis heute nicht überwundene Entwicklung der marxistischen Rechtstheorie ein. Die marxistische Rechtstheorie spaltet sich in zwei Zweige: Sie ist einerseits eine Legitimationswissenschaft, die die Aufgabe hat, die Veränderung des rechtlichen Überbaus der sozialistischen Gesellschaft theoretisch nachzuvollziehen, andererseits setzt sie sich nicht immer wissenschaftlich mit dem bürgerlichen Recht auseinander. Auf eine allgemeine Erforschung des Rechtsphänomens, wie sie das frühe Werk von Pašukanis »Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus« impliziert, wird damit verzichtet. Es gibt keine *allgemeine* marxistische Rechtstheorie mehr, sondern in Wirklichkeit zwei, substantiell verschiedene Rechtstheorien: die Theorie vom proletarischen oder sozialistischen Recht, und die Theorie des bürgerlichen Rechts. Konsequenterweise widmet Pašukanis der Theorie vom proletarischen oder sozialistischen Recht seine Aufmerksamkeit, während er den zweiten Zweig der marxistischen Rechtstheorie völlig vernachlässigt.

Ich komme nun zu den einzelnen Etappen des Kurswandels von Pašukanis, an denen sich die Herausbildung und Durchsetzung stalinistischer Positionen sehr deutlich nachweisen läßt. In einem Aufsatz aus dem Jahre 1929 über »Die Wirtschaft und die Rechtsregulierung« vollzieht Pašukanis die erste Kurskorrektur.<sup>29</sup> Er untersucht die Rückwirkung des Überbaus auf die Basis und kommt zu der überraschenden Feststellung, daß die Überbauorganisation, nämlich der Staat, zu einem Teil der Basis wird. An sein früheres Werk knüpft er insoweit an, als er die Absterbetheorie wieder aufnimmt: »Für uns ist es heute ohne Streit, daß die wachsende Bedeutung der bewußten Regulierung wirtschaftlicher Prozesse und überhaupt die Ausarbeitung des bewußten Kollektivwillens auf Grundlage des historischen Materialismus als besonderes Kennzeichen der sozialistischen Gesellschaft nicht gleichbedeutend ist mit einer wachsenden Rolle des Rechtes, sondern umgekehrt von seinem unvermeidlichen Absterben begleitet wird.«<sup>30</sup>

Ein zweiter Aufsatz aus dem Jahre 1930, betitelt »Die Lage an der theoretischen Rechtsfront«, beinhaltet ein weiteres Zurücknehmen eigener Positionen.<sup>31</sup> Hier interessiert nicht so sehr die Kritik an »bürgerlichen Positionen« in der sowjetischen Rechtswissenschaft und die Kritik an Stučka, sondern vielmehr die Selbstkritik, die Pašukanis gegen sein eigenes Buch richtet. Er erklärt, daß er die Bedeutung der Marktbeziehungen für das Recht überschätzt habe. Sein Werk habe nicht genügend Dialektik besessen, um das Recht als Einheit des Klasseninhaltes, des Klassenwesens und der Klassenform darzustellen. Er habe Inhalt und Form künstlich getrennt. Seine Rechtstheorie passe eigentlich nur auf das bürgerliche Privatrecht, ohne jedoch die Kennzeichen allen Rechtes aufzuzeigen. Allerdings: Auch hier hält Pašukanis an seiner Absterbetheorie fest. Er fordert ein bewegliches System der proletarischen Politik, nicht ein System des proletarischen Rechts. Das Recht darf die Vorwärtsbewegung nicht hindern. Die revolutionäre

<sup>28</sup> MEW 37, S. 465; 37, S. 491.

<sup>29</sup> Revoljucija prava 1929, Nr. 4–5, S. 12.

<sup>30</sup> A. a. O., S. 14.

<sup>31</sup> Sovetskoe gosudarstvo i revoljucija prava (SGiRP) 1930, Nr. 11–12, S. 25 ff.

Gesetzlichkeit ist eine politische, nicht eine juristische Aufgabe. Pašukanis drückt damit aktuelle Erfordernisse der Zeit der Kollektivierung aus. Weiterhin legt Pašukanis Wert darauf, daß das Übergangsrecht keine eigenständige Funktion hat. Er wendet sich gegen den Begriff des proletarischen Rechts. Die Übergangsperiode ist, wie Marx gelehrt habe, keine besondere Formation. Im Gegenteil, die Formel vom proletarischen Recht habe ausgesprochen konservative Elemente.

Allerdings, diese Neuformulierung seiner eigenen Position ist nicht konsequent. Wenn Pašukanis seinem früheren Buch vorwirft, den Rechtsbegriff zu eng gefaßt zu haben, weil er sich nur an den Warenverkehr anlehnt, so besteht kein Grund mehr, auf die besondere Kategorie des proletarischen Rechts zu verzichten. Auch die Trennung von Recht und Politik leuchtet nicht ein, denn das Recht kann bewußt als Instrument der Politik eingesetzt werden, was dann auch der stalinistischen Praxis entspricht. Pašukanis kann daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern muß, da er von seinen frühen Positionen bereits teilweise abgerückt ist, auch die Konsequenz dieses Weges tragen. In seinem Grundsatzreferat 1931 zu dem ersten Kongreß der sowjetischen Staats- und Rechtsfunktionäre, der die neuen stalinistischen Doktrinen gleichsam offiziell zum Bestandteil der Rechtstheorie macht, formuliert er auch dann entsprechend den nächsten Schritt.<sup>32</sup> Er widerruft die Absterbetheorie und seine Behauptung, daß das Sowjetrecht keine besondere Kategorie sei. Nach der neuen Lehre gibt es jetzt ein einheitliches Sowjetrecht, dessen einheitliche Quelle die Diktatur des Proletariats, d. h. der Staatswille, nicht die Gesellschaftsverhältnisse sind. Dieses Sowjetrecht ist einheitlich, weil die Politik der Diktatur des Proletariates einheitlich formuliert wird. Zwar meint Pašukanis noch, daß sich diese Kategorie des Sowjetrechtes ständig in dialektischer Bewegung befinde und nicht zu einem starren abstrakten System zusammenwachsen könne. Ein ewiges Recht sei dem Marxismus fremd. Dennoch: hier handelt es sich um Rückzugsgefechte, nicht um neue theoretische Erkenntnisse. Die Rechtskritik ist längst umgeschlagen in eine Rechtfertigung des Rechtsbegriffes. Der Rechtsbegriff wird nicht mehr soziologisch, sondern normativ gefaßt.

Die Resolution dieses Kongresses geht im wesentlichen vom Referat von Pašukanis aus und verurteilt gleichzeitig den abstrakten Zugang von Pašukanis zum Recht.<sup>33</sup> Dabei bezeichnet sie Pašukanis als neben Stučka bedeutendsten Rechtstheoretiker der Sowjetunion. Hier wird sehr deutlich die neue Theorie des Übergangsrechts als formeller Ausdruck der Diktatur des Proletariats verkündet. Die Anerkennung einer besonderen Eigenschaft des Sowjetrechtes folgt nach der Resolution aus seinem Klassencharakter, der Oktoberrevolution, der Diktatur des Proletariats, der Nationalisierung, dem Sieg der sozialistischen Elemente über die kapitalistischen, aus der Einheit des Systems des Sowjetrechtes, aus der wirtschaftlichen Entwicklung hin zum Sozialismus, sowie aus der Einheit der Politik.<sup>34</sup>

Aber auch diese Formulierung, an der Pašukanis den entscheidenden Anteil hat, genügt dem System des Stalinismus noch nicht. Die Verfassung von 1936, an deren Ausarbeitung Pašukanis beteiligt ist, ohne daß wir allerdings seinen theoretischen Anteil daran genau kennen, bringt eine weitere Stärkung des Rechtsbegriffes mit sich. Die Verfassung installiert den Sozialismus als eigene Gesellschaftsform, der auf dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln und

<sup>32</sup> SGiRP 1931 Nr. 1, S. 29. Deutsch demnächst in dem zu 1 angezeigten Sammelband.

<sup>33</sup> SGiRP 1931 Nr. 3, S. 150.

<sup>34</sup> A. a. O., S. 147.

dem System der Planwirtschaft beruht. Dem entspricht, im Bereich des Überbaus, der sozialistische Staat und als eigene Kategorie *das sozialistische Recht*. Auch hier gibt Pašukanis in einem selbstkritischen Artikel aus dem Jahre 1936, seiner wohl letzten Äußerung, die neue Lehre bekannt.<sup>35</sup> Seine eigene Absterbetheorie, gerade etwa 10 Jahre alt, bezeichnet er als »opportunistischen Unsinn«. Die Marxsche Lehre vom bürgerlichen Recht der Übergangszeit wird weginterpretiert, indem Pašukanis behauptet, hier handele es sich nicht eigentlich um das bürgerliche Recht, sondern nur um die äußere Form des bürgerlichen Rechtes, die unter den gegebenen Gesellschaftsbedingungen einen völlig neuen Inhalt erhält. Seine Meinung, daß Recht, Staat und Moral bürgerliche Formen seien, bezeichnet er als fehlerhafte Lehre, die »nichts mit dem Marxismus-Leninismus gemein« habe. Das neue Recht des proletarischen Staates wird als sozialistisch bezeichnet, wobei die sozialistische Qualität zurückdatiert wird auf den Zeitpunkt der Oktoberrevolution: »Die große sozialistische Oktoberrevolution hat dem kapitalistischen Privateigentum einen Schlag versetzt und hat den Anfang für ein neues sozialistisches System des Rechtes gelegt«. Hierin liegt die Grundlage für den Begriff des sowjetischen Rechts und sein sozialistisches Wesen als Recht des proletarischen Staates. Genau diese Sätze nimmt Vyšinskij ein Jahr später auf, kehrt sie aber gegen die (längst abgeschworene) frühe Lehre von Pašukanis.

## V.

Rekapitulieren wir kurz noch einmal die Etappen in der Rechtstheorie von Pašukanis: Von einer kritischen Rechtstheorie gelangt er zur Verherrlichung des Rechtsbegriffes der Sowjetgesellschaft. Aus seiner allgemeinen Rechtslehre wird eine gesplante Rechtstheorie einerseits für das Sowjetrecht, andererseits für das bürgerlich-kapitalistische Recht. Das revolutionäre Pathos der Rechtslehre, das sich in der Absterbediskussion äußert, wird zugunsten einer ideologischen Legitimation des bestehenden Rechts aufgegeben. Mußte sich vom frühen Pašukanis auch das Sowjetrecht die ideologiekritische Hinterfragung gefallen lassen, so wird hierauf später völlig verzichtet. Der Rechtsbegriff ist nicht mehr soziologisch, an eine bestimmte Form der Güterproduktion gebunden, sondern normativ, vom Willen der jeweils herrschenden Klasse abgeleitet.

Dieser radikale Kurswechsel, der in der Geschichte der Rechtstheorie der Neuzeit seinesgleichen hat, wirft die Frage auf, ob hierin die persönliche Tragik eines bedeutenden Gelehrten liegt, oder ob bereits der Ausgangspunkt von Pašukanis verfehlt ist.

Meiner Ansicht nach hat Pašukanis die Basis-Überbaulehre nie richtig verstanden und sie weder in seinem frühen Werk noch in seinen späteren Schriften explizit angewandt.<sup>36</sup> Ich erinnere an das Wort von Marx, daß das Recht nie höher ist als die ökonomische Gestaltung und die dadurch bedingte Kultur-entwicklung der Gesellschaft.<sup>37</sup> Dies impliziert einen wesentlich weiteren Rechtsbegriff, als ihn Pašukanis in seiner allgemeinen Rechtslehre 1924 entwickelt hat. Die plakative Gegenüberstellung von Rechtsregel und technischer Regel ist diesem noch zu formulierenden Rechtsbegriff fremd.

<sup>35</sup> Sovetskoe gosudarstvo 1936 Nr. 3, S. 8. Englisch bei Jaworsky, Soviet Political Thought, 1967, S. 315.

<sup>36</sup> Vgl. meine Einleitung zu Stučka a. a. O., S. 37 ff.

<sup>37</sup> MEW 19, S. 21.